

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Jospengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 \mathcal{M} 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Diesigen mit 3 \mathcal{M} im Intell.-Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 19.

Danzig, den 8. März.

1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Bekanntmachung.

Nachdem die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Dänemark einen größeren Umfang erreicht hat, wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen im § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, im § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Schutze des inländischen Viehs die Einfuhr von Wiederläufern und Schweinen gänzlich verboten, diejenigen dänischen Viehtransporte, welche sich am Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung bereits auf See befunden haben, werden noch eingelassen, wenn bei der vor der Ausschiffung vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung kein Thier mit der Seuche behaftet oder seuchenverdächtig gefunden wird, andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Danzig, den 27. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hiermit zum Schutze des inländischen Viehs angeordnet, daß jeder aus Schweden kommende Viehtransport — Wieder-

Mäuer und Schweine — vor der Landung von einem beamteten Thierarzt untersucht und falls auch nur ein mit der Maul- und Klauenseuche behaftetes oder seuchenverdächtiges Thier hierbei ermittelt worden, der ganze Transport zurückgewiesen wird.

Danzig, den 27. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Holtwebe.

Die vorstehenden Anordnungen Erlinge ich hierdurch behufs genauer Beachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, von jeder erfolgten Zurückweisung eines Viehtransporte mir sofort eventl. telegraphisch Anzeige zu machen.

Danzig, den 3. März 1893.

Der Landrath.

2. Gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 mache ich hierdurch bekannt, daß als Schiedsmänner behufs Abschätzung der auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des dazu ergangenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, auf polizeiliche Anordnung zu tödenden Thiere im Jahre 1893 nach Festsetzung des hiesigen Kreisausschusses die folgenden Personenangezogen werden können:

im Amtsbezirk I. Saspe: Gutsbesitzer Braunschweig, Gemeindevorsteher Sentpiel, Hofbesitzer Max Witt und Hofbesitzer Friedrich Witt in Saspe,

im Amtsbezirk II. Oliva: Gutsbesitzer Saltzmann und Kaufmann Ladzig in Oliva, Hofbesitzer Prochnow in Pelonken, Mühlenbesitzer Czachowski in Oliva,

im Amtsbezirk III. Ziganenberg: Hofbesitzer Foth, Hofbesitzer Arke und Hofbesitzer Foeger in Ziganenberg, Gutsbesitzer Bruns in Hochstrief, Hofbesitzer Schmidt in Brentau,

im Amtsbezirk IV. Olivaer Forst: Forstmeister Danz in Oliva, Gutsbesitzer Bölle in Schäferrei,

im Amtsbezirk V. Matern: Gutsverwalter Schellmien in Bissau, Amts-Vorsteher Rämker in Koloßken, Gutsbesitzer Roemer in Matern,

im Amtsbezirk VI. Leesen: Gutspächter Hoene in Leesen,

im Amtsbezirk VII. Kelpin: Amts-Vorsteher Korpell in Smengorschin, Hofbesitzer Horn in Schüddelkau, Oekonomierath Matting in Sulmin,

im Amtsbezirk VIII. Wonneberg: Hofbesitzer E. Sentpiel, A. Sentpiel und R. Grobbeck in Wonneberg, Gutsbesitzer Keiler in Dreilinden, Kaufmann Klaus in Emaus,

im Amtsbezirk IX. Ohra: Rentier Koenig, Hofbesitzer Kewold und Amts-Vorsteher Kuhn in Ohra, Hofbesitzer Ming in Guteherberge, Hofbesitzer Schahnasjan in Altdorf,

im Amtsbezirk X. Schönfeld: Rittergutsbesitzer Wendt in Schönfeld, Hofbesitzer Hermann Berendt Hofbesitzer C. Berendt, Hofbesitzer Kemke in Rowall, Rittergutsbesitzer v. Dewitz in Zankenzin,

im Amtsbezirk XI. Loebblau: Amts-Vorsteher Runze in Gr. Voellau, Amts-rath Bieler in Bantau, Hofbesitzer Engelmann in Loebblau,

im Amtsbezirk XII. Straschin: Rittergutsbesitzer Heher und Mühlenbesitzer A. Werner in Straschin, Hofbesitzer Friedrich in Borgfeld, Rittergutsbesitzer Meher in Rottmannsdorf, Rittergutsbesitzer Schrewe in Prangschin,

im Amtsbezirk XIII. Goschin: Rittergutsbesitzer v. Heher in Goschin, Amts-Vorsteher Wendt in Artschau, Hofbesitzer Rehsuß in R. Voellau,

- im Amtsbezirk XIV. Braust: Hofbesitzer Dickfett, Hofbesitzer Völl und Gärtnerbesitzer Rathle in Braust, Gutsbesitzer Schlenker in Kleinhof, Hofbesitzer Gustav Hinz in Bischlau, Hofbesitzer Hannemann in Zippkau,
- im Amtsbezirk XV. Suchschin: Rittergutsbesitzer v. Kries in Bangschin, Rittergutsbesitzer v. Liebemann in Ruffoschin, Rittergutsbesitzer v. Liebemann in Bohanow,
- im Amtsbezirk XVI. Saalau: Rittergutsbesitzer Montu in Gr. Saalau, Gutsbesitzer Schmidt in Wartsch, Gemeinde-Vorsteher Henning in Gr. Wartsch, Amts-Vorsteher Bertram in Rezin, Hofbesitzer Wohlfahrt in Kl. Saalau,
- im Amtsbezirk XVII. Trampfen: Gutsbesitzer Durandt in Gr. Trampfen, Hofbesitzer Wolentarski im Dorf Gr. Trampfen, Hofbesitzer Alex und Mühlenbesitzer Meller in Kladau, Rittergutsbesitzer v. Wegerer in Kayle,
- im Amtsbezirk XVIII. Langenau, Gemeinde-Vorsteher Schwarz, Amts-Vorsteher Johannes Knoph in Langenau, Hofbesitzer Adolf Ohl und Hofbesitzer A. Bartsch in Rosenberg,
- im Amtsbezirk XIX. Meisterswalde: Rittergutsbesitzer Drame in Saslozin, Amts-Vorsteher Hirschfeld in Czernian, Hofbesitzer Zahnte in Meisterswalde.

Danzig, den 2. März 1893.

Der Landrath.

3. Der Fleischermeister Hermann Stagneth zu Ohra beabsichtigt auf dem Grundstück der Eigenthümerin Auguste Jansohn in Ohra No. 177 Blatt 423 des Grundbuchs und Artikel 23 der Grundsteuerrolle einen Schlachtkanal zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwasige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Konzessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Donnerstag, den 23. März d. Js., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 28. Februar 1893.

Der Landrath.

4. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 7. Februar cr. der Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserwerth die Erlaubniss erteilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Silber u. dergl.) zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 16000 Loose zu je 50 \mathfrak{h} im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 6. März 1893.

Der Landrath.

5. **B e k a n n t m a c h u n g ,**
betreffend die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienst beim Ersatz-Geschäft 1893.

Nach § 32 zu 2 der W.-D. dürfen auf Antrag der Beteiligten vom aktiven Militärbienst zurückgestellt, bezw. befreit werden:

- a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besizes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c. der nächst älteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d. Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, insofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besizes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöghchen ist;
- e. Militairpflichtige, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebenserufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- f. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militairpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungsgeschäft angebracht werden.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung der Musterung entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz-Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militairpflichtigen, welche der seemannischen und schiffahrttreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie Schiffer auf Haff- und Stromfahrzeuagen. Etwasige Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militärdienst sind daher gleichfalls beim Ersatzgeschäft anzubringen, gleichviel ob die betreffenden Militairpflichtigen einheimisch sind und sich stellen oder nicht da in den Schiffermusterungs Terminen im Dezember jeden Jahres bestimmungsgemäß Reklamations-Anträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Ortsverhältnisse des Kreises veranlasse ich, Vorstehendes ungesäumt zur Kenntniß der Bestellungspflichtigen sowie deren Angehörigen zu bringen.

Die Ortsvorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Betheiligten in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamations-Termins entschuldigt werden können.

Alle Reklamations-Anträge sind an die Herren Amtsvorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amtsvorsteher haben nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und bis zum 1. April cr. hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuhängen, damit diese dieselben im Bestellungsstermine selbst überreichen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Auffichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermine zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.

Da wiederholt gesetzlich begründete Reklamationsanträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäftes angebracht worden sind, so mache ich, um den erheblichen Nachtheilen, welche den Betheiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den betheiligten Gemeindegliedern genau bekannt zu machen.

In Fällen, in welchen begründete Reklamationsanträge aus Unkenntniß der Betheiligten unterbleiben sollten, was von hieraus stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 2. März 1893.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.

Königlicher Landrath

Maurach.

(Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der A. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei Danzig, Fopengasse 8, zu haben.)

6. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 26. Mai 1888 (Kreisblatt pro 1888 No. 22 Ziffer 7) fordere ich die Ortsvorstände des Kreises hiermit auf, mir die Nachweisungen über die in ihren Ortschaften vorgekommenen Zu- oder Abgänge der taubstummen Kinder über 3 Jahre nach dem, in der gedachten Kreisblattverfügung mitgetheilten Schema, spätestens bis zum 15. März d. J. einzureichen.

Die Erstattung von Balatanzeigen ist nicht erforderlich.

Danzig, den 3. März 1893.

Der Landrath.

7. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 2. Februar d. J. ersuche ich die Herren Amtsvorsteher um Berichterstattung über die im Amtsbezirk abgehaltene Revision der Schornsteine, Feuerungsanlagen und Oefen binnen 8 Tagen.

Danzig, den 6. März 1893.

Der Landrath.

8. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Liquidationen der Schiedsmänner für die Wahrnehmung von Terminen zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde aus dem Etatsjahr April 1892/93 mir nunmehr baldigst in 2 Exemplaren und mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen, einzureichen.

Ebenso sind die Liquidationen über die aus der Staatskasse zu gewährende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung als rothverdächtig getödteten, aber bei der Obduktion nicht als rothkrank befundenen Pferde gleichfalls vorschriftsmäßig bescheinigt in 2 Exemplaren mir bald einzureichen. Sollten die Schiedsmänner oder die Pferdebesitzer ihre Liquidationen den Herren Amtsvorstehern noch nicht vorgelegt haben, so sind dieselben aufzufordern, solches jetzt schleunigst zu thun, oder den Verzicht auf die Vergütung ausdrücklich zu erklären. Anträge, welche erst nach Schluß des Etatsjahres hier eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Danzig, den 3. März 1893.

Der Landrath.

9. Der Fleischermeister Eduard Präfte zu Oliva beabsichtigt auf seinem Grundstück in Oliva No. 26 Blatt 106/328 des Grundbuchs einen Schlachthall zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Concessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Freitag, den 24. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 1. März 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

16. Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen

1. des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Otto Römer zu Matern zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Matern, Kreises Danziger Höhe an Stelle des Rittergutsbesizers Kümmler zu Koloschken und

2. des Lehrers Robert Kommer in Matern zum Stellvertreter² des Standesbeamten für denselben Bezirk an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsbesizers Otto Roemer zu Matern
zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Februar 1893.

Der Oberpräsident.

J. B.

v. Busch.

11. Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, sofort festzustellen, ob über alle im Steuerjahr 1892/93 vorgekommenen und in die Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr noch nicht aufgenommenen Einkommensteuer-Zu- und Abgänge Kontroll-Auszüge vorgelegt und von mir festgestellt zurückgesandt sind. Wo ersteres noch nicht geschehen, ist es ungehäumt nachzuholen. Demnächst sind auf Grund der festgestellten Kontroll-Auszüge unter Zuziehung des Steuer-Erhebers die Zu- und Abgangslisten für das 2. Halbjahr 1892/93 anzufertigen und mir bis zum 15. d. Mts. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung in einfacher Ausfertigung, oder Fehlanzeige einzureichen. Für die Steuerpflichtigen, welche nach einem Einkommen über 3000 *Mk.* veranlagt sind, sind besondere Listen aufzustellen.

Den Abgangslisten sind sämtliche Beläge beizufügen.

Danzig, den 6. März 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission

des Kreises Danziger Höhe.

v. K r i e s.

12.

S t e c k b r i e f.

Gegen:

1. den Arbeiter Johann Dietrich, geboren am 21. Juni 1854 zu Brentau, katholisch

2. die Arbeitertochter Rosalie Dietrich, geboren am 29. Oktober 1879 zu Brentau
katholisch,

beide aus Brentau,

welche sich verborgen halten, soll eine durch Urtheil des königlichen Schöffengerichts zu Danzig vom 13. Dezember 1892 erkannte substituirte Gefängnißstrafe:

1. gegen Johann Dietrich von 1 Tage und 1 Woche zusätzlich,

2. gegen Rosalie Dietrich von 1 Tage

vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, auch zu den Acten IX. D. 399/92 Mittheilung zu machen.

Danzig, den 28. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht 13.

13.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 19. Februar 1893, Abends nach 7 Uhr, ist auf der Chaussee zwischen Praust und Schwintsch ein alleingehendes Mädchen von 2 unbekanntem Männern angefallen worden.

Während der Kleinere der Männer, welcher einen Vollbart hatte, das Mädchen unter gefährlichen Drohungen zu vergewaltigen versuchte, hat der andere ihm ein Bündel Sachen enthaltend:

ein graues Umhängetuch, einen schwarzen Spizeshawl, drei neue weiße Hemden, ein blaues Kesselfleid mit gelben Blumen, zwei Paar braune Strümpfe, 1 Paar Holz- pantoffeln, eine gelb und blaugestreifte Jacke, zwei blaue Schürzen, eine weiße Schürze mit rothen Blumen, eine blaue Schürze mit weißen Streifen

abgenommen.

Durch ein Fuhrwerk sind die Männer verschleucht worden.

Jeder, der über die Thäter Auskunft zu geben vermag, wird um Nachricht zu den Akten V. J. 109/93 ersucht.

Danzig, den 3. März 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

Konzeffionirte Schule in Braust.

Vorbereitung für Knaben bis Sexta des Gymnasiums.

Vorbereitung für Mädchen bis zur 1. Klasse einer höheren Töchterschule.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den 11. April. Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen nimmt täglich von 8—12 Uhr Vormittags entgegen.

Elisabeth Magsig.

15. Eine hochtragende Kuh verkauft

Wohle. St. Ränder,

Ich habe mich in Sobbowik als prakt. Arzt niedergelassen.
Dr. med. Felix Dauss.

Dachweiden und Dachstöcke

sind vorräthig Danzig, Kneipab No. 50.

Peters.

18. Ein gutes Billard mit Tischbällen und Queues ist für 25 *Mk* zu verkaufen Danzig, Breitgasse 95, parterre. Dasselbst ist auch ein guter Stuhlklügel billig zu verkaufen.

19. Ein sehr großer Schrank mit Glashüren und ein kleiner Pfeilerspiegel zu verkaufen Danzig, Gr. Wollweder-gasse 23, 1 Treppe.

20. Ein kräftiger Lehrling der Lust hat das Schmiedehandwerk gründlich zu erlernen, kann sofort eintreten Legan bei Danzig, bei
Wenzlaff, Schmiedemeister.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerel in Danzig, Topengasse 8.